



Höchstspannungsgleichstromleitung Wilster – Bergrheinfeld / West (Vorhaben 4), Abschnitt D (Gerstungen – Bergrheinfeld/West)

Änderung des festgelegten Trassenkorridors im Bereich des Trassenkorridorsegments 114b im Bereich Geldersheim gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG)

Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung über die SUP-Pflicht sowie Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Die Bundesnetzagentur gibt hiermit bekannt, dass das oben genannte Bundesfachplanungsvorhaben keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i.V. m. § 35 Abs. 4 UVPG und Anlage 6 des UVPG

Im Folgenden wird die geplante Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens unter Bezugnahme auf die räumliche Lage und die konkret zu prognostizierenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Gegenstand einer möglichen Bundesfachplanungs-Änderungsentscheidung ist der durch die Verschwenkung vom geplanten Trassenkorridor neu betroffene sowie der entfallende Bereich des ursprünglich festgelegten Trassenkorridors. Daher ist der Gegenstand der SUP-Vorprüfung auf den von der Verschwenkung neu betroffenen Bereich beschränkt. Im Übrigen ist die Fläche des Trassenkorridors bereits mit der Entscheidung für den Abschnitt D vom 30.10.2020 einer SUP unterzogen worden.

Die grundsätzlichen, einheitlichen Merkmale des Plans sind aus dem Bundesfachplanungsverfahren für Abschnitt D bekannt. Insoweit wird auf die Bundesfachplanungsentscheidung zu Vorhaben 4 Abschnitt D (Az.: 6.07.00.02/4a-2-4/25.0) vom 30.10.2020 und deren zugrundeliegende Unterlagen (insbesondere Unterlage 4 nach § 8 NABEG) verwiesen. Soweit konkret andere Merkmale bestehen, werden diese schutzgutbezogen aufgezeigt.

Schutzgüter und deren Kriterien, die im Folgenden nicht angesprochen werden, lassen keine erheblichen nachteiligen Veränderungen erwarten.

1. Grundlagen

1.1. Daten und Informationsgrundlage

Die Bundesnetzagentur hat der Vorprüfung folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Antrag der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH und Transnet BW GmbH vom 08.01.2021 auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020
- Dokumentation der Ergebnisse der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 26.03.2021
- Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben 4 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 30.10.2020
- Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zur Umweltverträglichkeit nach § 41 UVPG

1.2. Rechtsgrundlagen

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 gemäß § 12 NABEG hat die Bundesnetzagentur den Korridor der Höchstspannungsleitung Wilster bis Bergrheinfeld / West (Vorhaben Nr. 4) für den Abschnitt D (Gerstungen – Bergrheinfeld / West) festgelegt.

Der Vorhabenträger hat nun beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 festgelegten Korridor zu ändern.

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist allerdings, dass eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 37 S. 1 UVPG nicht erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im

Sinne des § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG, unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 6 zum UVPG, zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Berücksichtigt wird, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 34 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 UVPG bekannt zu geben.

1.3. Vorhabenbeschreibung

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den Vorhabenträgern TransnetBW und TenneT TSO als Erdkabel-Verbindung geplant wird. SuedLink besteht aus zwei Vorhaben, wovon eines (Vorhaben 3) von Brunsbüttel (SH) nach Großgartach (BW) und ein weiteres (Vorhaben 4) von Wilster (SH) nach Bergrheinfeld / West (BY) führt. Dazu wurde das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte A – E für Vorhaben 3 sowie in vier Abschnitte A – D für Vorhaben 4 untergliedert.

Für den Abschnitt D hat die Bundesnetzagentur am 30.10.2020 auf Antrag der TenneT und TransnetBW für Vorhaben 3 einen 137 km sowie für Vorhaben 4 einen 129 km langen Trassenkorridor festgelegt.

Die vorgeschlagene Trassenkorridorverschwenkung erfolgt auf einer Länge von ca. 800 m ca. 120 m in östliche Richtung. Ziel der Verschwenkung ist sowohl die Umgehung eines Bodendenkmals als auch die Vermeidung der Querung eines Bereichs mit hohem Habitatpotenzial für den Feldhamster.

1.4. Standortbeschreibung

Der betroffene Verschwenkungsbereich umfasst laut Unterlagen der Vorhabenträger eine Fläche von 5,61ha. Der gesamte Bereich liegt im Offenland.

2. Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens (Merkmale der Änderung des Bundesfachplanungsverfahrens)

2.1. Wirkfaktoren

Die Wirkungen des Vorhabens, die sich potenziell nachteilig auf die Umwelt auswirken können (Wirkfaktoren), lassen sich wie folgt unterteilen: baubedingte Wirkfaktoren, anlagebedingte Wirkfaktoren sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Im Wesentlichen werden durch das Vorhaben im Bereich der Verschwenkung baubedingte Wirkungen auftreten durch eine offene oder ggf. geschlossene Bauweise sowie durch Baustraßen, Bodenbewegungen, Baumfällungen oder Geräusche. Betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund von Wärmeabstrahlungen der Kabel entstehen. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Verschwenkungsbereich nicht zu erwarten.

2.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Siedlungsflächen oder sonstige, für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Orte sind im Verschwenkungsbereich nicht vorhanden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es sind keine Belange des Schutzgutes betroffen. Weder liegen Flächen hohen oder sehr hohen Konfliktpotenzials oder Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Verschwenkungsbereich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle prüfrelevanten Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (angepasste Feintrassierung, Vergrämung von Brutvögeln im Offenland, Besatzkontrolle und Umweltbaubegleitung) ausgeschlossen werden.

2.4. Schutzgüter Boden und Fläche

Es liegen keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Verschwenkungsbereich. Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial weisen die im gesamten Verschwenkungsbereich (5,61 ha) auftretenden verdichtungsempfindlichen Böden auf. Erosionsgefährdete Böden (mittleres Konfliktpotenzial) und grundwasserbeeinflusste Böden (geringes bis mittleres

Konfliktpotenzial) finden sich auf 4,13 bzw. 2,97 ha. Durch den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung mit und die Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (angepasste Feintrassierung, Bautabuflächen, Schutz vor Bodenverdichtungen, Bodenlockerung) lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesnetzagentur erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

2.5. Schutzgut Wasser

Sowohl das Hochwasserrisikogebiet als auch das Überschwemmungsgebiet der Wern sind in Teilen des Verschwenkungsbereiches betroffen (geringes Konfliktpotenzial). Der Grundwasserkörper laut Wasserrahmenrichtlinie „Unterkeuper Schweinfurt“ (Amtl Nr. DE_GB_DEBY_2_G046 – Zustand schlecht) ist im gesamten Verschwenkungsbereich betroffen. Er weist ein hohes Konfliktpotenzial auf. Sonstige Gebiete i. S. v. Nr. 2.6 Anlage 6 i. V. m. Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG liegen im Verschwenkungsbereich nicht vor.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (u. a.: Hydrogeologische Baubegleitung, Verwendung inerte Baustoffe (z.B. Z0-Material), Betankung von Baufahrzeugen ausserhalb des WSG, Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe) sind nach Auffassung der Bundesnetzagentur erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

Der Verschwenkungsbereich liegt ausserhalb amtlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete oder Einzugsgebiete. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.6. Schutzgut Landschaft

Es sind keine Belange des Schutzgutes betroffen.

2.7. Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine Belange des Schutzgutes betroffen.

2.8. Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die antragsgegenständliche Fläche ist als Vermutungsfläche (archäologische Relevanzfläche) zu werten. Die vorgesehene Verschwenkung in Richtung Osten dient der Umgehung des Bodendenkmals D-6-5926-0106 (Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen, ggf. angepasste Feintrassierung, Bautabuflächen, Umweltbaubegleitung) nicht zu besorgen.

2.9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich, da bereits bei der Prüfung der Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten.

3. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Von dem Bundesfachplanungsvorhaben gehen baubedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen aus. Sowohl einzeln als auch gemeinsam betrachtet sind diese aber nicht erheblich. Zudem sind die überwiegenden Wirkungen in der Bauphase zu verorten und daher nur vorübergehend gegeben.

Als Ergebnis der SUP-Vorprüfung kann festgehalten werden, dass voraussichtlich für keines der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und der jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Einschätzung werden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Bundesfachplanungsvorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG nicht erforderlich ist.